

Gemeinde

Telefon: 05284/52100

Telefax: 05284/5210-24

email: gemeinde@gerlos.tirol.gv.atinternet: www.gerlos.tirol.gv.at

DVR: 0112922

Kanalgebührenordnung

der Gemeinde Gerlos

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat mit Sitzungsbeschluss vom 22.02.2005 und 01.06.2010, aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2010, in Verbindung mit der Kanalordnung der Gemeinde Gerlos nachstehende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

EINTEILUNG DER GEBÜHREN

1. Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Gerlos Gebühren, in Form einer
 - einmaligen Anschlussgebühr
 - jährlich wiederkehrenden laufenden Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr);
2. Für den Fall der Errichtung einer regionalen Kläranlage, sowie entsprechenden Regionalsammelkanälen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindekanalanlage.
2. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr mit dem Zeitpunkt der

Inbetriebnahme insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalgebühr und der Zählergebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlageteile.

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück, im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009.
2. Gebäude, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, sind hinsichtlich jenes Teiles der Baumasse, der 500 m³ übersteigt, von der Anschlussgebühr ausgenommen.
3. Von der Baumasse ausgenommen sind die Pfarrkirche, die Friedhofskapelle, Holzschuppen und Heulegen, die zur ausschließlichen Lagerung von Brennholz dienen.
4. Die Anschlussgebühr beträgt pro m³ umbauter Raum EURO 4,90 incl. Ust.

§ 4

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage ist der lt. Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
2. Die laufende Kanalgebühr beträgt je m³ Bemessungsgrundlage EURO 1,92 incl. USt.
3. In begründeten Einzelfällen (nur bei bestehenden Altbauten) bei denen bisher der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich war, wird die Verrechnung der laufenden Gebühr nach dem Einheitenschlüssel vorgenommen. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Kanalgebühr werden folgende Einheiten festgesetzt:

| | |
|------------------------|----------------|
| 1 Person | 1,00 Einheiten |
| 2 Kinder 6 - 15 Jahren | 1,00 " |
| 3 Kinder bis 6 Jahren | 1,00 " |
| 1 Bad oder 1 Dusche | 1,00 " |
| 1 WC | 1,00 " |
| 1 Pissoir | 1,00 " |

| | |
|---|--------|
| 1 Waschanlage | 1,00 " |
| 3 Fremdenbetten mit Fließwasser | 1,00 " |
| 5 Fremdenbetten ohne Fließwasser | 1,00 " |
| Doppelzimmer mit Bad oder Dusche | 1,16 " |
| Doppelzimmer m. Bad oder Dusche u. WC | 1,36 " |
| Dreibettzimmer m. Bad oder Dusche | 1,75 " |
| Dreibettzimmer m. Bad oder Dusche u. WC | 2,05 " |
| Einbettzimmer m. Bad oder Dusche | 0,58 " |
| Einbettzimmer m. Bad oder Dusche u. WC | 0,68 " |
| Zuschlag für die Vermietung - 9 Betten | 0,50 " |
| Zuschlag für die Vermietung - 19 Betten | 1,00 " |
| Zuschlag für je weitere 10 Betten | 0,50 " |
| Ohne Stock-WC je 10 Betten 1 WC | 1,00 " |
| Sitzplätze - je 7 Sitzplätze | 1,00 " |
| 1 Stk. Großvieh ganzjährig | 1,00 " |
| 8 Stk. Kleinvieh ganzjährig | 1,00 " |

4. Die laufende Gebühr beträgt je Einheit Bemessungsgrundlage EURO 55,32 incl. USt.
5. Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers, unter sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B 2532, vornehmen zu lassen.
6. Landwirtschaftliche Betriebe müssen in die Wasserzuleitung zu den Stallungen einen weiteren Zähler einbauen lassen. Dieser für Stallungen gemessene Wasserverbrauch wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr von der Abwassermenge in Abzug gebracht.

§ 5

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

ENTRICHTUNG DER GEBÜHREN

1. Die einmalige Anschlussgebühr nach § 3 wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig.

2. Die Erweiterungsgebühr nach § 5 wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig.
3. Die laufende Gebühr nach § 4 wird halbjährlich mit Bescheid vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

GEBÜHRENSCHULDNER

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen, bzw. zum Anschluss verpflichteten Grundstückes bzw. Anschlussobjektes, verpflichtet. Die Nutznießer (Pächter, Mieter, Gebrauchsberechtigte und Fruchtgenussberechtigte) haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
2. Für die Anschlussgebühr samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Objekt) ein gesetzliches Pfandrecht. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über.

§ 8

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung –BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz –TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009.

§ 9

STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen, die diese Kanalgebührenordnung betreffen, werden als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Kanalgebührenordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.1996 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister


Andreas Haas

angeschlagen am: 2.7.2010
abgenommen am: 29.7.2010



Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 durch das Amt der Tiroler Landesregierung vom 07.07.2010, Zahl Ib-6817/8-2010;